

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR MATERIALLIEFERUNGEN

### 1. GELTUNGSBEREICH, ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSÄNDERUNGEN

1.1 Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge von SPIE Life Science Engineering GmbH (nachfolgend „SPIE LSE“ genannt) mit Lieferanten, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind und die Lieferungen von Waren zum Gegenstand haben.

1.2 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufsbedingungen von SPIE LSE; diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als SPIE LSE ihnen ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Das Schweigen auf übersandte Lieferbedingungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.

1.4 Angebote des Lieferanten sind für SPIE LSE kostenlos. Dies gilt auch für Kostenvoranschläge, Planungen und sonstige Unterlagen über angebotene Kaufgegenstände, die SPIE LSE im Zusammenhang mit einem Angebot des Lieferanten oder unabhängig hiervon überlassen werden.

1.5 Der Lieferant hat die ihm vorgegebenen Spezifikationen, die ihm bei der Bestellung von SPIE LSE mitgeteilt wurden, zu erfüllen und alle ihm vorgelegten Informationen und Daten zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen des Endabnehmers bezüglich der Ware, die Angaben zum Einsatz und der Verwendung der Ware, zum Ort eines eventuellen Einbaus (auch in Bezug auf Geografie, Meereshöhe und Klima) und zu den sonstigen äußeren Umständen und Randbedingungen wie Druck- und Temperaturverhältnissen. Die Ware muss den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien und technischen Regelwerken am Ort der Verwendung entsprechen.

1.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von SPIE LSE eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber SPIE LSE schriftlich anzumelden und zu klären.

1.7 Gehört zu den Leistungen des Lieferanten die Montage, die Herstellung oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Lieferant über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsorts zu informieren. Er hat die für die Montage benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste sowie die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen.

1.8 Der Lieferant hat auf Abweichungen seines Angebots von einer Anfrage von SPIE LSE im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von den von SPIE LSE mitgeteilten technischen Daten über das nachgefragte Produkt. Die Verwendung eines von der Anfrage abweichenden Leistungsbeschreibs befreit den Lieferanten nicht von der vorstehenden Hinweispflicht. Die Hinweisverpflichtung besteht auch bei bloßen Preisabfragen von SPIE LSE.

1.9 Bestellungen von SPIE LSE erfolgen ausschließlich über das Stammhaus Forchheimer Str.2, 90425 Nürnberg, Deutschland.

1.10 Bestellungen von SPIE LSE bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Änderungen eines bereits abgeschlossenen Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Mündliche Absprachen sind für SPIE LSE nur aufgrund schriftlicher Bestätigung oder Bestätigung in elektronischer Form (§ 126a BGB) verbindlich.

1.11 Werden SPIE LSE Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen ist SPIE LSE berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere ihrer Zahlungspflichten die Bewirkung der vollen Leistung durch den Lieferanten oder eine entsprechende Sicherheitsleistung des Lieferanten zu verlangen. Kommt der Lieferant einem solchen Verlangen von SPIE LSE innerhalb einer von SPIE LSE gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist SPIE LSE berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant zuvor schriftlich auf diese Folge hingewiesen worden war.

### 2. LIEFERUNG

2.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Ist eine Lieferfrist oder ein

Liefertermin oder ein Bestimmungsort nicht vereinbart worden sind die in der Bestellung von SPIE LSE angegebenen Lieferfristen bzw. Liefertermine und/oder der dort angegebene Bestimmungsort verbindlich, soweit der Lieferant dem nicht unverzüglich, spätestens binnen 5 Kalendertagen ab Zugang der Bestellung widersprochen hat.

2.2 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine oder Lieferfristen ist SPIE LSE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, falls SPIE LSE zuvor (ausgenommen die Fälle entbehrlicher Fristsetzungen - § 323 Abs. 2 BGB) dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat.

Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung oder ersatzweise der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen entfällt, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Lieferfristen nicht zu vertreten hat.

2.3 Im Fall des Lieferverzugs ist SPIE LSE berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,2% der vereinbarten Nettovergütung pro Arbeitstag Lieferverzug, jedoch nicht mehr als 5% aus derjenigen (Teil-)Lieferung zu verlangen, mit welcher sich der Lieferant in Verzug befindet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SPIE LSE ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens und/oder weiterer gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche bleibt SPIE LSE vorbehalten.

Alle Kosten und Schäden, die SPIE LSE durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen, es sei denn, den Lieferant trifft an der Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Lieferfristen kein Verschulden.

Der Lieferant wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Vertragsverhältnis zwischen SPIE LSE und seinen Vertragspartnern zum Teil erhebliche Konventionalstrafen vereinbart sind, welche gegenüber dem Lieferanten im Falle dessen Verzugs als Schaden geltend gemacht werden können.

2.4 Der Lieferant hat SPIE LSE über Verzögerungen der Lieferungen unverzüglich nach Bekanntwerden unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

Eine Änderung vereinbarter Liefertermine oder Lieferfristen ist weder mit der Mitteilung des Lieferanten noch durch ein Schweigen von SPIE LSE hierauf verbunden. Eine Bestätigung von SPIE LSE, eine Aufforderung zum mitgeteilten späteren Termin tatsächlich auch zu liefern, oder ähnliche Mitteilungen von SPIE LSE auf die Unterrichtung über eine Lieferverzögerung einhalten keine Zustimmung zur Verzögerung sowie keinen Verzicht auf Ansprüche aus dem Verzug des Lieferanten und begründet auch nicht die Vereinbarung geänderter Liefertermine.

2.5 Teil-, Voraus- oder Mehrlieferungen sind ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung unzulässig.

Im Falle zulässiger Teillieferungen gilt: Die Annahme von Teillieferungen vor Eintritt des Lieferverzugs mit den restlichen Teillieferungen hindert den Rücktritt vom gesamten Vertrag nach Eintritt des Lieferverzugs mit den restlichen Teillieferungen nicht. Ebenso kann SPIE LSE die weiteren, in den vorstehenden Ziffern 2.2 und 2.3 aufgeführten Ansprüche geltend machen.

### 3. VERSAND, GEFahrTRAGUNG

3.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, jede Sendung "frei vereinbartem Bestimmungsort" zu liefern. In Fällen, in welchen die Kosten der Lieferung durch SPIE LSE getragen werden, übernimmt der Lieferant die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg zu wählen.

3.2 Jeder Sendung sind ausführliche prüffähige Lieferscheine in 2-facher Ausführung beizugeben. Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen und auf Expressgutabschnitten sind die Auftragsnummern/ Bestellzeichen von SPIE LSE und der Anlieferungsart anzugeben.

3.3 Die Kosten der Verpackung einer Lieferung trägt der Lieferant.

3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpackung der Lieferung nach vorheriger Absprache mit SPIE LSE vom Anlieferungsart wieder abzuholen und entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen einer Verwertung zuzuführen. Holt der Lieferant die Verpackung trotz Vereinbarung eines Abholtermins nicht ab, ist der Besteller zur Verwertung der Verpackung auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Die Kosten einer vom Lieferant geforderten Rücksendung von Verpackungsmaterial trägt der Lieferant.

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR MATERIALLIEFERUNGEN

3.5 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Lieferung durch SPIE LSE oder einen Beauftragten von SPIE LSE an dem Ort, an welchen die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Bei Lieferungen mit Montageverpflichtung geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Montageleistung durch SPIE LSE auf SPIE LSE über.

### 4. ANFORDERUNGEN AN DIE KAUFGEGENSTÄNDE

4.1 Die Kaufgegenstände sind nach Maßgabe der Bestellung von SPIE LSE unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der einschlägigen EU-Normen und der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.

4.2 Die Beschaffenheitsanforderungen in der Bestellung von SPIE LSE, denen der Lieferant nicht widersprochen hat, die technischen Angaben des Lieferanten und die von ihm mitgeteilten sonstigen Leistungsdaten, die Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten und dessen Pläne und Zeichnungen über die Kaufgegenstände begründen Beschaffenheitsangaben im Sinne der §§ 434 BGB.

4.3 Der Lieferant hat vor der Auslieferung der Kaufgegenstände an SPIE LSE, spätestens jedoch zusammen mit der Auslieferung zu jedem Liefergegenstand folgende Unterlagen 3-fach als Papierunterlagen und 1-fach digital auszuhändigen:

- die technische Dokumentation, insbesondere die technischen Unterlagen,
- die Konformitätserklärung/Herstellererklärung
- die Prüfzeugnisse/Bauartprüfzeugnisse
- die Betriebsanleitung
- die Montageanleitung

Der Lieferant hat die vorstehenden Unterlagen in der zu jedem Kaufgegenstand zugehörigen Spezifikation und nach den Kaufgegenständen sortiert beizufügen. Die Übersendung unsortierter, mehrere Kaufgegenstände oder sonstige Produkte des Lieferanten betreffende Unterlagen oder der Verweis auf Downloadmöglichkeiten reichen zur Erfüllung dieser Verpflichtung des Lieferanten nicht aus.

4.4 Der Lieferant sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung zu.

### 5. RECHNUNGSSTELLUNG

5.1 Sämtliche Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung für jeden Auftrag getrennt unverzüglich nach der Lieferung/Leistung entweder in Papierform per Post oder nach vorheriger Vereinbarung elektronisch per E-Mail an [rechnung@SPIE-LSE.com](mailto:rechnung@SPIE-LSE.com) einzureichen.

Hinweise zum elektronischen Rechnungsversand per E-Mail:

- Anhänge ausschließlich im pdf-Format
- pro E-Mail nur eine pdf-Datei (eine Rechnung inklusive möglicher Anlagen)
- maximal 10 MB Datenvolumen
- kein zusätzlicher Postversand

5.2 Auf allen Rechnungen sind die Auftragsnummer/die Bestellzeichen von SPIE LSE, die Lieferscheinnummer, das Lieferdatum und der Lieferort anzuzeigen. Sämtlichen Rechnungen sind die zur Prüfung der geltend gemachten Forderung notwendigen Unterlagen, insbesondere prüffähige, von SPIE LSE quittierte Lieferscheine beizufügen. Ohne Beifügung solcher Lieferscheine kann eine Rechnung nicht geprüft und damit nicht bezahlt werden.

5.3 Auch bei Rechnungsbeträgen unter 100,00 EUR ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

### 6. PREISE, ZAHLUNG, SICHERHEITEN

6.1 Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Bestimmungsort, verzollt, einschließlich Verpackung, Transportkosten, Speditionskosten inkl. Rollgeld und eventueller Einlagerungskosten sowie einschließlich der Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten, es sei denn, bei

Vertragsabschluss ist ausdrücklich ein Brutto-Preis vereinbart worden.

6.2 Die vereinbarte Vergütung für die mangelfreie und vollständige Lieferung wird im Umfang von 95% 30 Kalendertage nach Erhalt der Lieferung/Leistung und Eingang der prüfbaren Rechnung, bei zeitlicher Differenz beginnend mit dem zuletzt eintretenden Datum zur Zahlung fällig.

6.3 SPIE LSE ist berechtigt 5% der vereinbarten Vergütung über die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 2 Monate als Gewährleistungssicherheit einzubehalten.

Der Lieferant ist berechtigt, den Bareinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen. In der Bürgschaftserklärung muss auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit dem Lieferanten keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen SPIE LSE zustehen, sowie auf das Recht verzichtet werden, sich durch Hinterlegung des Geldbetrages von der Bürgschaftsverpflichtung befreien zu können. Die Bürgschaft darf nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt sein. Die Bürgschaft ist erst dann zurückzugeben, wenn SPIE LSE keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen oder solchen Ansprüchen dauernde Einreden des Lieferanten entgegenstehen.

6.4 Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung/ Leistung und Eingang der prüfbaren Rechnung, bei zeitlicher Differenz beginnend mit dem zuletzt eintretenden Datum ist SPIE LSE zu einem Abzug von 3% Skonto vom Bruttorechnungsbetrag berechtigt.

6.5 Vorauszahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung und nach Bestellung einer Vorauszahlungssicherheit durch den Lieferanten gemäß Vorlage SPIE LSE, maximal bis zur Höhe der gestellten Sicherheit geleistet.

6.6 SPIE LSE ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die SPIE LSE aus eigenem oder aus abgetretenem Recht gegen den Lieferanten zustehen.

6.7 Die Abtretung der dem Lieferanten gegen SPIE LSE zustehenden Forderungen ist dem Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPIE LSE gestattet.

6.8 Lieferungen des Lieferanten erfolgen grundsätzlich ohne Eigentumsvorbehalt. Im Falle gesondert vereinbarten Eigentumsvorbehalts geht das Eigentum an einer Lieferung spätestens mit vollständiger Erfüllung der diese Lieferung betreffenden Forderung des Lieferanten auf SPIE LSE über.

### 7. MÄNGELANSPRÜCHE UND HAFTUNG

7.1 Die Annahme der Lieferungen durch SPIE LSE erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

7.2 Offenkundige Mängel der Ware hat SPIE LSE dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offenkundige Mängel der Ware hat SPIE LSE dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.

7.3 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von SPIE LSE bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

7.4 Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche von SPIE LSE richten sich nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere der §§ 434 ff. BGB, soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.

7.5 SPIE LSE ist berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu verlangen.

7.6 Der Lieferant hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere auch alle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie sämtliche Aus- und Einbaukosten inklusiv der Kosten für aufgrund der Nachbesserung erforderliche Inbetriebnahmen, Messungen, Prüfungen und Begutachtungen zu tragen.

7.7 Wurde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR MATERIALLIEFERUNGEN

in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung insbesondere verpflichtet, SPIE LSE die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

7.8 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden ist SPIE LSE nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Lieferanten dann berechtigt, den Mangel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Mangelanzeige mit der Beseitigung des Mangels beginnt.

7.9 Die vorgenannten Mängelansprüche von SPIE LSE verjähren bei Sachen, die zum Einbau in einem Bauwerk bestimmt sind, nach Ablauf von fünf Jahren und 1 Monat nach vollständiger Lieferung, bei allen anderen Sachen nach Ablauf von drei Jahren und einem Monat.

7.10 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SPIE LSE insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen freizustellen, als die Ursache solcher Produkthaftungsansprüche im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

7.11 Im Rahmen seiner Haftung für solche Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von SPIE LSE gemäß § 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer seitens SPIE LSE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SPIE LSE den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche von SPIE LSE bleiben unberührt.

7.12 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen € pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Haftung des Lieferanten gegenüber SPIE LSE wird nicht auf die Deckungssumme begrenzt.

### 8. SCHUTZRECHTE, PLÄNE, ZEICHNUNGEN, BEISTELLUNG, GEHEIMHALTUNG

8.1 Sämtliche dem Lieferanten übergebenen Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen sowie beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen und Werkzeuge bleiben Eigentum von SPIE LSE. Dem Lieferanten ist nur eine bestimmungsmäßige Verwendung gestattet.

8.2 Die Verarbeitung von durch SPIE LSE beigestellten Stoffen sowie der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgen für SPIE LSE, jedoch ohne Verpflichtung für SPIE LSE. An den durch die Verwendung von Stoffen und Teilen von SPIE LSE hergestellten Erzeugnissen wird SPIE LSE im Verhältnis des Werts seiner Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer. Das Miteigentum von SPIE LSE wird insoweit vom Lieferant für SPIE LSE verwahrt.

8.3 Alle durch SPIE LSE zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sowie alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Muster und sonstige Unterlagen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen von SPIE LSE zum Lieferant.

8.4 Der Lieferant steht SPIE LSE dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Wird SPIE LSE von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet SPIE LSE von diesen Ansprüchen freizustellen, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind; die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SPIE LSE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die bei SPIE LSE zur Abwehr der gegen SPIE LSE geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

### 9. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SPIE LSE und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche

Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr für beide Parteien der Stammsitz von SPIE LSE in Nürnberg Erfüllungsort.

9.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Nürnberg. SPIE LSE ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.